

Satzung des Heimatvereins Kulkwitz-Gärnitz-Seebenisch

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Heimatverein Kulkwitz-Gärnitz-Seebenisch.
- (2) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Heimatverein Kulkwitz-Gärnitz-Seebenisch e.V. führen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Markranstädt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Ortschaft Kulkwitz.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Traditionspflege der Ortschaft Kulkwitz. Schwerpunkte des Satzungszweckes sind insbesondere die Heimat- und Traditionspflege zur Schaffung eines lebendigen Ortslebens:
 - durch die Förderung des Zusammenlebens von Jung und Alt;
 - durch die Durchführung oder die Unterstützung von Veranstaltungen wie u.a. für Senioren (Kulkwitzer Kaffeetafel, Spielenachmittage, Lesezirkel, Handarbeitskreise etc.), Weihnachtsbaumverbrennen, Osterfeuer, Maifeuer, Musikfesten, Konzerten wie u.a. das Open Air Seebenisch, Freilichtaufführungen, Leseabende, Frühlings-, Sommer- und Herbstfeste, Martinsfest, Weihnachtsfeiern, Seniorenweihnachtsfeiern;
 - durch das Zusammenführen unterschiedlicher Interessen der ortsansässigen Vereine und Feuerwehren, insbesondere in Bezug auf Traditionen;
 - durch die Unterstützung der Erstellung einer Ortschronik oder von Chroniken zu geschichtlich wichtigen Gebäuden oder Orten der Ortschaft (Kirche Kulkwitz, Schule Kulkwitz, Rittergut Gärnitz, Brühl Seebenisch, Naturschutzgebiet Kulkwitzer Lachen, Ortsfeuerwehr etc.) und mit der Historie in Verbindung stehenden Veranstaltungen,
 - durch die Unterstützung bei der Erhaltung geschichtlich wichtiger Gebäude der Ortschaft und der Ausstattung des Ortsbegegnungszentrums Seebenisch.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufbringung und Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - die jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - freiwillige Zuschüsse,
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - sonstige Zuwendungen (z.B. gerichtliche Bußgelder, Spenden, Sponsoring).
- (2) Die Mittel des Vereins werden verwendet für:
 - die Förderung von Heimat- und Traditionspflege,
 - mit der Heimat- und Traditionspflege in Verbindung stehenden Veranstaltungen,
 - mit der Heimat- und Traditionspflege in Verbindung stehenden Tätigkeiten wie Erstellung von Ortschroniken etc.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:
 - Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr oder jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Diese entscheidet endgültig.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Kündigung oder
 - Ausschluss oder
 - Tod bzw. Erlöschen bei juristischen Personen.
- (4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.
- (5) Ein Mitglied kann mit Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es
- gegen die Interessen des Vereins verstößt;
 - es sich mit einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung mit Fristsetzung, in Rückstand befindet.
- Der Beschluss des Vorstands ist endgültig.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die einmal jährlich erhoben werden. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr bei Aufnahme in den Verein fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Falle der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (Kündigung, Ausschluss) vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (BGB-Vorstand) besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister.
- (2) Dem Vorstand des Vereins können darüber hinaus bis zu 3 Beisitzer angehören (insgesamt erweiterter Vorstand). Diesen Beisitzern können folgende Aufgaben zugewiesen werden:
- Beisitzer für Unterstützung des Schatzmeisters
 - Beisitzer für die Erstellung der Vorstandsprotokolle und Protokolle der Mitgliederversammlungen,
 - Beisitzer für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder des BGB-Vorstands. Die Mitglieder des BGB-Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Jedes BGB-Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorsitzende verfasst u.a. den Jahresbericht.
- (5) Der stellvertretende Vorsitzende ist u.a. für die Mitgliederverwaltung zuständig.
- (6) Der Schatzmeister ist ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er ist in folgenden Fällen allein vertretungsberechtigt:
- bei Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs in Ausführung der Vorstandsbeschlüsse;
 - für den Bankeinzug einschließlich der Erstellung der Beitragsrechnungen und einfachen Mahnungen.

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Er erstellt den Kassenbericht.

Der Kassenbericht ist von einem durch den Vorstand bestimmten Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer muss Vereinsmitglied sein. Er darf kein Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer ist für die Prüfung des Kassenberichts berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen. Er erstellt einen Kassenprüfbericht, der vom Schatzmeister dem Kassenbericht hinzuzufügen ist.

- (7) Der BGB-Vorstand und die Beisitzer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand und die Beisitzer bleiben bis zur regulären Neuwahl im Amt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, beruft der erweiterte Vorstand ein

Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand.

- (9) Scheidet einer der BGB-Vorstände nach § 26 BGB vorzeitig aus, ist eine Neuwahl dieses Vorstandsmitglieds zwingend notwendig. Das zuständige Amtsgericht ist zu unterrichten.
- (10) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Schatzmeisters. Enthaltungen werden nicht erfasst.
- (11) Beschlüsse des erweiterten Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (12) Die Tätigkeit im erweiterten Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben jedoch Anspruch auf Erstattung von für den Verein geleisteten Unkosten.

§ 9 Aufgaben des erweiterten Vorstands

- (1) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen und beschließt über die Verwendung der Mittel.
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- (3) Der erweiterte Vorstand informiert die Mitglieder fortgesetzt angemessen und in der Mitgliederversammlung über die Vereinsangelegenheiten. Der erweiterte Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht vor.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (5) In dringenden Fällen kann der erweiterte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Auf Beschluss des erweiterten Vorstands können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:
 - die Wahl und Berufung der Mitglieder in den erweiterten Vorstand,
 - die Beitragsordnung,
 - die jährliche Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts,
 - die Entlastung des erweiterten Vorstands,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder,
 - Anregungen zur Tätigkeit des erweiterten Vorstands in freier Aussprache,
 - sonstige Angelegenheiten, die vom erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird,
 - die Auflösung des Vereins.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom erweiterten Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, außer es ist in der Satzung etwas anderes angegeben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Falls ein Stimmberechtigter es beantragt, wird geheim abgestimmt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, zu bestätigen ist. Das Protokoll muss den Ort und Tag der Versammlung, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 12 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markranstädt zwecks Heimat- und Traditionspflege in der Ortschaft Kulkwitz.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2023 beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.